

Reglement über den Pater Magnus Hungerbühler-Fonds

vom _____

Das Stadtparlament erlässt in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 27 As. 3 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016² als Reglement:

Name Art. 1
Unter dem Namen "Pater Magnus Hungerbühler-Fonds" besteht ein Fonds zur Unterstützung finanzschwächerer oder in sozial schwierigen Verhältnissen lebenden Personen in der Stadt Wil.

Fondsvermögen Art. 2
¹ Die Fondsmittel bestehen per 1. Januar 2018 aus folgenden Vermögenswerten:
a) Flüssige Mittel von Fr. 111'835.37;
b) GS-Nr. 1281 mit 2'895 m2, Sonnenwies, Rossrüti³;
c) GS-Nr. 2519 mit 5'496 m2 Wiese, Oberdorfstrasse, Rossrüti;
d) GS-Nr. 1381 mit 16'252 m2 Wiese, Maiwies/Bilchli, Rossrüti⁴;
e) GS-Nr. 1555 mit 2'527 m2 Wiese, Rietwiesen, Rossrüti;
f) GS-Nr. 2138 mit 715 m2 Gebäudegrundfläche, Umschwung, Freudenbergstrasse, Rossrüti⁵.

² Die Veräusserung von Grundstücken, nicht aber die Einräumung von dinglichen Rechten, bedarf einer Reglementsänderung.

² Das Fondsvermögen wird als Fonds im Fremdkapital in der Rechnung der politischen Gemeinde Wil geführt.

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

³ belastet mit selbständigem und dauerndem Baurecht zu Gunsten der Wohnbaugenossenschaft Bronschhofen-Rossrüti vom 10. Juni 1998

⁴ Vereinigung der Grundstücke Nr. 1380, 1381 und 1677 vom 9.12.2009; 8'259 m2 der gesamten Grundstücksfläche von 24'511 m2 sind Verwaltungsvermögen der Stadt Wil

⁵ Gebäude Freizeithaus Rossrüti auf dem Grundstück ist Verwaltungsvermögen der Stadt Wil

Zweck

Art. 3

Der Fonds bezweckt die Unterstützung von:

- a) sozial benachteiligten, in sozial schwierigen Verhältnissen lebenden Personen für Leistungen, die nicht von der öffentlichen Sozialhilfe oder anderen Institutionen übernommen werden;
- b) individuellen Fördermassnahmen von Kindern und Jugendlichen für den Besuch von Musikschule, Talentschule oder Internat, familienergänzenden Betreuungsangeboten, Kursen ausserhalb des Lehrplans und dergleichen;
- c) bildungsfähigen Personen, um ihnen mittels angemessenen Beiträgen höhere Studien und weitere Formen der Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- d) Massnahmen wie Sprach- und andere Kurse, Aus- und Weiterbildung, um die Integration von Menschen in die Gesellschaft oder deren Selbständigkeit zu fördern;
- e) privaten und öffentlichen Organisationen, die im Interesse des Gemeinwohls Aufgaben im Gesundheits- und Wohlfahrtsbereich oder gemeinnützigem Wohnungsbau übernehmen.

Begünstigte

Art. 4

¹ Die Leistungen werden ausgerichtet an finanzschwächere Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), die in der Stadt Wil wohnen und mindestens drei Jahre in Bronschhofen, Rossrüti oder Wil gewohnt haben.

² Wird die beitragsberechtigte Leistung von einer privaten oder öffentlichen Organisation erbracht, so werden die Unterstützungsbeiträge direkt an diese ausgerichtet.

³ Im Fall von Art. 3 lit. e müssen überwiegend die Bewohnenden der Stadt Wil die Nutzniessenden sein.

Beitragshöhe

Art. 5

¹ Die Höhe der Beitragsleistungen richtet sich nach

- a) den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der Gesuchstellenden Personen;
- b) dem Verwendungszweck und dem Finanzierungskonzept der Gesuchstellenden privaten oder öffentlichen Organisation sowie dem öffentlichen Interesse der Stadt Wil.

² Auf die Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Finanzierung	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Der Fonds wird insbesondere durch Zinserträge, Legate und Schenkungen geüfnet.</p> <p>² Für die Leistungen sind primär die jährlich anfallenden Fondszinsen, sekundär das Kapital zu verwenden.</p>
Art der Leistungen	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Aus dem Fonds können einmalige und wiederkehrende Beiträge sowie Darlehen ausgerichtet werden.</p> <p>² Bei wiederkehrenden Beiträgen wird in regelmässigen Abständen geprüft, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.</p>
Verfahren	<p><u>Art. 8</u></p> <p>¹ Beitragsgesuche sind an das Departement Soziales, Jugend und Alter zu richten von</p> <ol style="list-style-type: none">der bedürftigen Person oder einer legitimierten Stellvertretung unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse und der besonderen familiären Situation;der privaten oder öffentlichen Organisation mit konkreter Begründung des Verwendungszwecks sowie der Finanzierung. <p>² Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Auszahlung der Beiträge wird dem Fonds belastet.</p>
Entscheidkompetenz	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Über Gesuche entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">bis Fr. 25'000.— das Departement Soziales, Jugend und Alter;über Fr. 25'000.— sowie bei Einräumung von dinglichen Rechten an den Grundstücken im Vermögen des Pater Magnus Hungerbühler-Fonds der Stadtrat. <p>² Der Stadtrat nimmt jährlich von den Beitragsleistungen im Rahmen der Rechnung Kenntnis.</p>
Verwaltung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Verwaltung des Fonds wird durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil besorgt.</p>

² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung des Departements Soziales, Jugend und Alter oder des Stadtrats.

Vollzug

Art. 11

Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen namentlich zum Zweck und zum Verfahren erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a) Reglement über die Nutzung des Grundeigentums der P. Magnus Hungerbühler'schen Stiftung vom 30. Juli 1963;
- b) Reglement über die P. Magnus Hungerbühler'sche Stipendienstiftung vom 30. Juli 1963;
- c) Richtlinien zur Bemessung von Stipendien vom 20. März 1997.

Referendum

Art. 13

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 14

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stadt Wil

Luc Kauf
Parlamentspräsident

Hansjörg Baumberger
Sekretär